

Störfallvorsorge

S 1.8

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Auf Bahnstrecken, Strassen und in Rohrleitungen werden Gefahrgüter transportiert. In Industrieanlagen werden Gefahrgüter gelagert und für die Produktion und den Betrieb verwendet. Bei Unfällen mit Freisetzungen solcher Gefahrgüter können Menschen und Umwelt gefährdet werden.

Art. 74 BV
Art. 10 USG

Mit der Störfallverordnung sollen die Bevölkerung und die Umwelt vor schweren Schädigungen infolge von Störfällen geschützt werden. Der Inhaber eines Betriebs oder eines Verkehrswegs muss alle zur Verminderung des Risikos geeigneten Massnahmen treffen, die nach dem Stand der Sicherheitstechnik verfügbar, aufgrund seiner Erfahrung ergänzt und wirtschaftlich tragbar sind. Dazu gehören Massnahmen, mit denen das Gefahrenpotenzial herabgesetzt, Störfälle verhindert und deren Einwirkungen begrenzt werden.

Art. 3 Abs. 1 StFV

Die Kantone und Gemeinden berücksichtigen ihrerseits die Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihren übrigen raumplanungswirksamen Tätigkeiten.

Art. 11a Abs. 1 StFV

Die Störfallrisiken sind möglichst gering zu halten und möglichst frühzeitig in die raumplanerische Interessenabwägung einzubeziehen.

Art. 3 Abs. 3 lit. b und
Abs. 4 lit. c RPG

Das Departement Gesundheit und Soziales (Amt für Verbraucherschutz / Chemiesicherheit) bezeichnet dazu diejenigen geografischen Gebiete, in denen eine Koordination zwischen Raumplanung und Störfallvorsorge erfolgen soll. Diese Bereiche werden im geografischen Informationssystem des Kantons dargestellt. Für Anpassungen des Richtplans und von Nutzungsplänen in diesen Bereichen ist eine Risikobeurteilung erforderlich. Die Überprüfung und Koordination zwischen Raumplanung und Störfallvorsorge erfolgt durch die zuständige kantonale Fachstelle sowie bei entsprechenden Vorgaben des Bundesrechts durch die zuständige Bundesvollzugsbehörde.

Art. 11a Abs. 2 und 3 StFV

Herausforderung

Die Störfallvorsorge ist eine wichtige Aufgabe und obliegt gemäss Störfallverordnung primär den Verursachern.

Art. 6 und 7 StFV

Das Risiko wächst durch die Siedlungsentwicklung in der Umgebung einer Anlage oder Transportachse mit Risikopotenzial. Eine Entflechtung von sensiblen Nutzungen und risikobehafteten Nutzungen ist anzustreben. Eine frühzeitige Abstimmung von sensiblen Nutzungen mit hohen Personendichten und Anlagen mit hohem Gefahrenpotenzial kann zur Standorterhaltung und -sicherung von bestehenden Anlagen und Betrieben und u. a. auch zur Vermeidung späterer Konflikte beitragen. Die kantonale Raumplanung hat die Aufgabe, die Siedlungsentwicklung und die Störfallvorsorge so aufeinander abzustimmen, dass neue Risiken minimiert werden und im tragbaren Bereich gemäss den Anforderungen des Bundesrechts bleiben.

Um die Bevölkerung vor schädlichen Einwirkungen zu schützen und den Betrieben und Anlagen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial eine gewisse Standortsicherheit zu gewährleisten, ist eine frühzeitige Berücksichtigung der bestehenden Gefahrenbereiche bei der Festlegung neuer Nutzungszonen notwendig. Zudem sind unüberbaute Bauzonenflächen auf ihre Gefährdungslage zu überprüfen.

Stand / Übersicht

Konsultationskarte
Chemierisikokataster

In der Konsultationskarte Chemierisikokataster der zuständigen kantonalen Fachstelle sind die Konsultationsbereiche der risikorelevanten Anlagen sichtbar.

Die Konsultationskarte bezeichnet die für die Raumplanung risikorelevanten Anlagen und legt die Konsultationsbereiche fest. Sie dient als Informationsquelle für die Abstimmung zwischen der Nutzungsplanung und der Störfallvorsorge und ist bei allen raumwirksamen Planungstätigkeiten zu berücksichtigen. Sie ist online zugänglich, wird den Gemeinden zur Verfügung gestellt und periodisch nachgeführt.¹

Ob es sich um risikorelevante Anlagen handelt, leitet sich für die einzelnen Kategorien aus den folgenden Kriterien ab:

Stationäre Anlagen

– Bei den stationären Anlagen (Betrieben) sind grundsätzlich alle Anlagen im Geltungsbereich der Störfallverordnung, die infolge eines Störfalls eine Schädigung von Menschen ausserhalb des Betriebsareals verursachen können.

Bahnstrecken

– Relevant sind Eisenbahnanlagen (Streckenabschnitte und Güterverkehrsanlagen), die aufgrund des Gefahrguttransports signifikante, mittel- bis langfristig bestehende Gefahrenquellen darstellen. Die entsprechenden Vorgaben stammen vom Bundesamt für Verkehr.

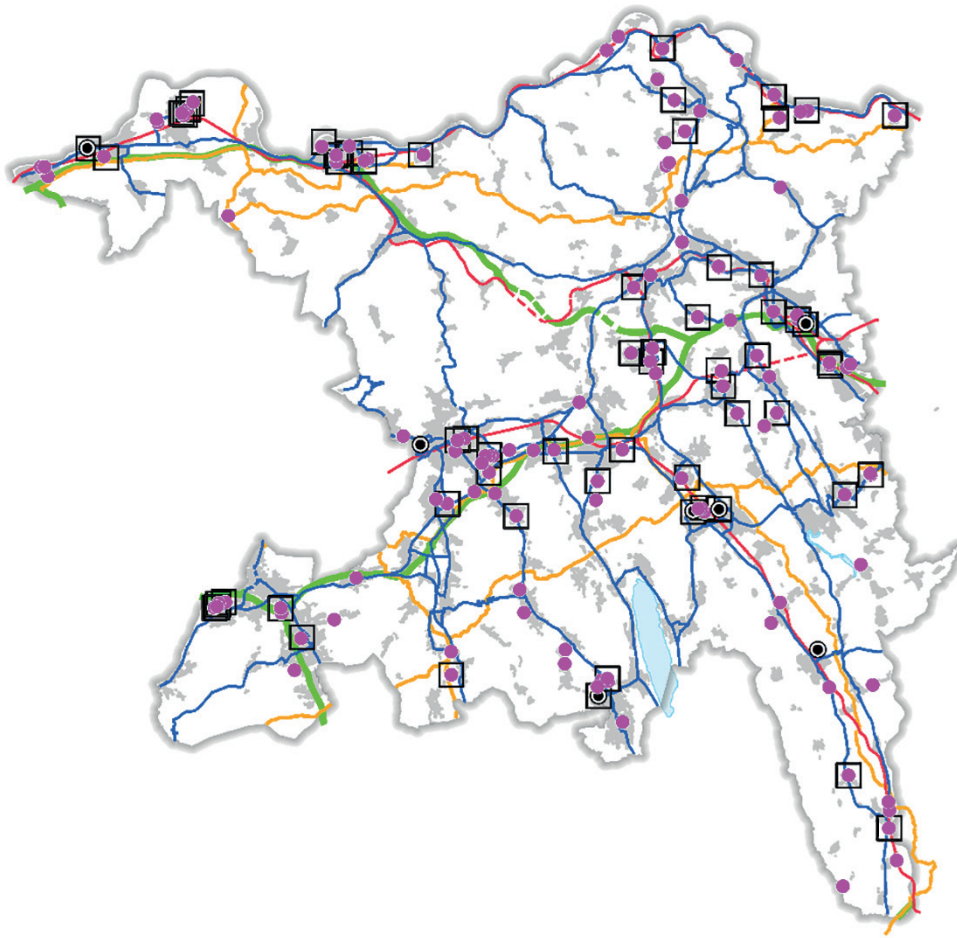
Strassen

– Bei den Strassen sind das mindestens vierspurige, richtungstrennte Autobahnen mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) $\geq 50\,000$ Motorfahrzeuge sowie andere nationale und kantonale Durchgangsstrassen bzw. Gemeindestrassen im Geltungsbereich der Störfallverordnung mit weniger als vier Fahrspuren und einem DTV $\geq 20\,000$ Motorfahrzeuge. Die entsprechenden Vorgaben für Nationalstrassen stammen vom Bundesamt für Strassen.

Rohrleitungsanlagen

– Alle Rohrleitungsanlagen im Geltungsbereich der Störfallverordnung; das sind hauptsächlich Erdgas-Hochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck von über 5 bar. Die entsprechenden Vorgaben stammen vom Bundesamt für Energie.

¹ Die Konsultationskarte Chemierisikokataster ist als Online-Karte im Geoportal des Kantons Aargau verfügbar.

Konsultationskarte Chemierisikokataster

- Chemiebetrieb
- Sportanlage
- Chemiebetriebsareal
- /— Nationalstrasse; offene Strasse / Tunnel
- /— Durchgangsstrasse; offene Strasse / Tunnel
- /— Eisenbahn; offene Strecke / Tunnel
- Erdgashochdruckleitung

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsatz

- A. Zur Störfallvorsorge werden die Störfallrisiken in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, sodass die vorhandenen Risiken möglichst nicht erhöht werden.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Planungstätigkeit der Gemeinden

- 1.1 Die Gemeinden beachten im Rahmen ihrer Planungstätigkeit die Konsultationskarte Chemierisikokataster und die räumlichen Auswirkungen von Störfallrisiken. Sie halten ihre Abklärungen dazu in einem entsprechenden Kapitel im Planungsbericht nach Art. 47 RPV fest.

- 1.2 Besonders sensible Nutzungen (zum Beispiel Kindergärten, Schulen, Altersheime, Spitäler, Einkaufszentren, Schwimmbäder, Sportanlagen, Gefängnisse) sind nach Möglichkeit von risikorelevanten Anlagen räumlich zu trennen. Ist dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen nicht möglich, sind geeignete planerische und bauliche Schutzmassnahmen vorzusehen.

2. Nutzungsplanung

- 2.1 Die planerischen und baulichen Schutzmassnahmen sind in der Nutzungsplanung rechtlich verbindlich festzulegen (zum Beispiel in der Bau- und Nutzungsordnung oder einem Gestaltungsplan).